

**Zweite Satzung zur Änderung
der Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke im
Verbandsgebiet des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung ZWAB)**

Auf der Grundlage der §§ 151 Abs. 2 ,154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) vom 03.04.2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 25. November 2020 in der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 22. Februar 2023 wird wie folgt geändert

1. §. 3 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte haben das Anbringen und Verlegen örtlicher Leitungen für die jeweilige öffentliche Einrichtung auf ihrem Grundstück unentgeltlich zu dulden, wenn dieses an die Einrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Einrichtung benutzt wird oder wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung für das Grundstück sonst vorteilhaft ist. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diedrichshagen, den 04.04.2024


Vogt

Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV-MV nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 04.04.2024



Vogt
Verbandsvorsteher

